

Grundlagen der Vereinbarung

Durch Herunterladen, Installieren oder Kopieren des Programms, die Zustimmung zur Vereinbarung per Mausklick, den Zugriff auf das Programm oder eine anderweitige Nutzung des Programms, erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diese Bedingungen im Namen des Lizenznehmers akzeptieren, gewährleisten Sie, dass Sie berechtigt sind, den Lizenznehmer zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten.

Wenn Sie mit diesen Bedingungen nicht einverstanden sind oder nicht über die Berechtigung verfügen,

- i) dürfen Sie das Programm nicht herunterladen, installieren, kopieren, die Vereinbarung per Mausklick akzeptieren, auf das Programm zugreifen oder das Programm nutzen und
- ii) müssen die unbenutzten Datenträger, die Dokumentation und den Berechtigungsnachweis unverzüglich bei der Stelle, von der Sie das Programm bezogen haben, gegen Rückerstattung des gezahlten Betrags zurückgeben. Wurde das Programm heruntergeladen, müssen alle Kopien des Programms vernichtet werden.

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Programme der CURSOR Expert Solutions GmbH (XPS) und die anwendbaren Auftragsdokumente (insgesamt „Vereinbarung“ genannt) bilden die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und XPS in Bezug auf die Nutzung eines Programms.

Auftragsdokumente (XPS-ADs) enthalten Beschreibungen, Informationen und Bedingungen, die sich auf das Programm und die Berechtigte Nutzung des Programms, d.h. die Lizenzierung und die Anzahl der Berechtigungen beziehen. Hierzu zählen auftragsbezogen:

- Lizenzinformationen (XPS-LI) zu den Programmen,
- Bestellungen des Lizenznehmers,
- Lizenznachweise und Rechnungen der XPS.

Bei Widersprüchen hat ein Auftragsdokument Vorrang vor den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Programme.

Eine **Berechtigte Nutzung** ergibt sich aus den Auftragsdokumenten, insbesondere Art der Nutzung aus der XPS-LI und Anzahl der Berechtigungen wie im Lizenznachweis oder der Rechnung angegeben.

1. Programme und Lizenzen

a.) Ein Programm ist ein ausführbares Computerprogramm mit den zugehörigen Materialien, das vollständige Kopien und Teilkopien einschließt. Die Programmdetails werden in den Auftragsdokumenten (XPS-ADs), der Programmdokumentation oder an anderer Stelle, wie von XPS angegeben, beschrieben.

b.) Programme und Programmkopien sind urheberrechtlich geschützt und werden lizenziert (nicht verkauft).

c.) Der Lizenznehmer erhält eine nicht ausschließliche Lizenz, die ihn berechtigt,

(1) jede Kopie eines Programms gemäß den Bedingungen der Vereinbarung und bis zur Anzahl und dem Umfang der erworbenen Berechtigungen zu nutzen;

(2) Kopien des Programms zur Unterstützung der Berechtigten Nutzung zu erstellen und zu installieren; und

(3) eine Sicherungskopie zu erstellen.

d.) Die Programme dürfen vom Lizenznehmer, seinen Mitarbeitern und Auftragnehmern verwendet werden. Der Lizenznehmer darf ein Programm jedoch weder vermieten noch verleasen oder für kommerzielle IT-, Hosting- oder Time-Sharing-Services für Dritte bereitstellen.

e.) Die für ein Programm erteilte Lizenz unterliegt der Bedingung, dass der Lizenznehmer:

- (1) Urheberrechtsvermerke und sonstige Kennzeichnungen auf jeder Kopie anbringt;
- (2) sicherstellt, dass jeder Benutzer
 - i) das Programm bestimmungsgemäß im Rahmen der Berechtigten Nutzung verwendet und
 - ii) diese Vereinbarung einhält;
- (3) das Programm nicht rückumwandelt (reverse assemble, reverse compile), in anderer Weise übersetzt oder rückentwickelt (reverse engineer), soweit nicht durch gesetzliche Regelung etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist; und
- (4) die Bestandteile des Programms oder zugehöriges Lizenzmaterial nicht getrennt vom Programm nutzt.

f.) Diese Lizenz gilt für jede Kopie des Programms, die der Lizenznehmer erstellt.

g.) Ein Update, Fix oder Patch für ein Programm unterliegt den für das Programm geltenden Bedingungen, außer wenn in einem aktualisierten Auftragsdokument neue Bedingungen bereitgestellt werden. Der Lizenznehmer akzeptiert diese neuen Bedingungen mit der Installation des Updates, Fix oder Patch. Wird ein Programm durch ein Update ersetzt, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, die Nutzung des ersetzten Programms unverzüglich einzustellen.

h.) Zeitlich befristete Subscription-Lizenzierung.

XPS kann Programme mit einer zeitlich befristeten Subscription-Lizenzierung anbieten (Subscription-Lizenzmodell).

Für diese Programme ist eine Lizenz nur innerhalb eines vereinbarten Nutzungszeitraums gültig. Nutzungszeiträume erstrecken sich in der Regel über eine Dauer von 12 Monaten, gemäß Auftrag und wie in den Auftragsdokumenten ausgewiesen. Mit dem Ende eines Nutzungszeitraums ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung einzustellen, alle Kopien des entsprechenden Programms zu deinstallieren und zu vernichten.

XPS kann zum Ende eines Nutzungszeitraums eine Verlängerung anbieten. Für eine unterbrechungsfreie Nutzung der Programme, muss der Lizenznehmer spätestens vier Wochen vor Ende eines Nutzungszeitraums eine Bestellung zur Verlängerung an XPS gerichtet haben. Aktive Nutzungszeiträume sind durch den Lizenznehmer nicht vorzeitig kündbar.

2. Gewährleistungen und Garantien

a.) XPS gewährleistet, dass ein Programm, wenn es in seiner spezifizierten Betriebsumgebung verwendet wird, seinen Spezifikationen entspricht. Die Garantiezeit für ein Programm beträgt 12 Monate ab dem Erwerb oder die anfängliche Lizenzlaufzeit, falls diese kürzer als 12 Monate ist, es sei denn, in einem Anhang oder Transaktionsdokument ist eine andere Garantiezeit festgelegt.

b.) Während des Gewährleistungszeitraums erhält der Lizenznehmer Unterstützung von XPS zum Beispiel durch Zugriff auf XPS-Datenbanken mit Informationen zu bekannten Programmfehlern, Fehlerbehebungsmaßnahmen, Hinweise zu Einschränkungen und Fehlerumgehungen.

c.) Funktioniert das Programm während des Gewährleistungszeitraums nicht wie zugesagt und kann das Problem nicht mithilfe der von XPS bereitgestellten Informationen, Updates oder Patches behoben werden, ist der Lizenznehmer berechtigt, das Programm an XPS oder den XPS Business Partner zurückzugeben und sich den gezahlten Betrag zurückerstatten zu lassen. In diesem Fall endet die Lizenz des Lizenznehmers.

d.) XPS gewährleistet weder den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines XPS-Programms noch dass XPS alle Mängel beheben wird oder in der Lage ist, Unterbrechungen durch Dritte zu verhindern.

e.) XPS bemüht sich Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um alle Daten zu schützen, garantiert jedoch nicht, dass XPS alle Störungen durch Dritte oder den unbefugten Zugriff durch Dritte verhindern kann.

f.) Die Gewährleistungen der XPS gelten nicht im Falle von unsachgemäßem Gebrauch oder Änderungen an den Programmen, Schäden, die nicht von XPS verursacht wurden, oder bei Nichteinhaltung der von XPS bereitgestellten schriftlichen Anweisungen.

g.) Vorabversionen, Testgestellungen oder als nicht-garantiepflichtig gekennzeichnete XPS-Programme oder Programmteile, werden „wie besehen“ ohne jegliche Garantien lizenziert.

h.) Diese Gewährleistungen sind abschließend und ersetzen sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers.

3. Programm-Subscription & Support (S&S)

a.) Für XPS-Programme die mit einem Subscription & Support Zeitraum lizenziert wurden, stellt XPS innerhalb des erworbenen Zeitraums Update- und Supportleistungen zur Verfügung.

b.) **Programm-Subscription** umfasst die Bereitstellung von aktuellen Programmständen, Updates, Upgrades und Korrekturen (fix-Packs) zu den XPS-Programmen. Die Bereitstellungen können in Teilen sowohl eigene Programme der XPS, als auch integrierte Software von Drittanbietern umfassen. Die Bereitstellung erfolgt nach Verfügbarkeit und im Ermessen der XPS.

c.) XPS leistet **Support** über elektronischen Zugriff und ggf. telefonisch. Der XPS-Support kann ausschließlich von den benannten Mitarbeitern des technischen Supports des Lizenznehmers angefordert werden. Grundlagen, Prozesse und Leistungen des XPS Supports sind in dem von XPS veröffentlichten Supphandbuch definiert.

d.) XPS kann den Lizenznehmer auffordern Remotezugriff auf betroffene Systeme zu ermöglichen, damit XPS bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung leisten kann. Wenn XPS mit der Zustimmung des Lizenznehmers auf diese Systeme zugreift, bleibt der Lizenznehmer für den angemessenen Schutz der Systeme, sowie aller darin enthaltenen Daten verantwortlich.

e.) Programm-Subscription & Support ist für eine bestimmte Version eines Programms nur so lange verfügbar, bis XPS den Support für die betreffende Version des Programms zurückzieht. Wenn Programm-Subscription & Support zurückgezogen wird, muss der Lizenznehmer ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des Programms vornehmen, um weiterhin Programm-Subscription & Supportleistungen zu erhalten.

f.) **Ausgeschlossene Leistungen**

Programm-Subscription und Support umfasst nicht die Unterstützung bei:

- (1) der Entwicklung oder Anpassung von Anwendungen,
- (2) einer Nutzung der Programme außerhalb der angegebenen Betriebsumgebung,
- (3) Fehlern, die durch Produkte oder Komponenten verursacht werden, für die XPS nicht verantwortlich ist,
- (4) Programmen und Anwendungen die nicht von XPS lizenziert wurden oder
- (5) Programmen und Anwendung ohne gültigen (aktiven) Subscription & Support Zeitraum.

4. Gebühren, Steuern, Zahlungen

a.) Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung eines Programms ist davon abhängig, dass der Lizenznehmer alle anfallenden Gebühren bezahlt, die in der Vereinbarung angegeben sind, auf deren Basis er die Berechtigte Nutzung erworben hat. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, vor einer Erweiterung des Nutzungsumfangs zusätzliche Berechtigungen zu erwerben.

b.) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung aller anfallenden Gebühren für die erworbenen Berechtigungen und aller Gebühren, die durch Nutzungsüberschreitungen entstehen. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich aller anwendbaren Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, die von einer Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Berechtigungen durch den Lizenznehmer auferlegt werden. Rechnungsbeträge sind bei Erhalt der Rechnung fällig und die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf ein von XPS angegebenes Konto erfolgen. Es können Verzugszinsen berechnet werden. XPS gewährt keine Gutschriften oder Rückerstattungen für bereits fällige oder gezahlte Gebühren.

5. Audit, Prüfungen

a.) Der Lizenznehmer wird für alle Programme an allen Standorten und für alle Umgebungen

- (1) einen Bericht in einem von XPS geforderten Format unter Verwendung von Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und anderen Systeminformationen sowie
- (2) unterstützende Dokumentation (insgesamt „Bereitstellungsdaten“ genannt) erstellen, aufbewahren und XPS jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung bereitstellen.

b.) Nach angemessener Vorankündigung sind XPS und ihre externen Prüfer dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer an allen Standorten und für alle Umgebungen, an denen der Lizenznehmer Programme (zu irgendeinem Zweck) nutzt, zu überprüfen. Die Prüfung findet während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers statt. XPS wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers dabei so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. XPS wird eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem externen Prüfer abschließen, die ihn zur Geheimhaltung verpflichtet. Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Bereitstellungsdaten wird der Lizenznehmer XPS und ihren Prüfern auf Anforderung weitere genaue Informationen und Bereitstellungsdaten zur Verfügung stellen.

c.) Der Lizenznehmer wird unverzüglich

- (1) alle in einem jährlichen Bericht aufgeführten oder bei einer Prüfung festgestellten Nutzungen, die die Berechtigungen überschreiten, sowie
- (2) angefallene Programm-Subscription- und Support-Services für die über die Berechtigung hinausgehenden Nutzungen entweder für die Dauer der Nutzungsüberschreitung oder für zwei Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, bestellen und bezahlen und
- (3) alle zusätzlichen Gebühren und anderen Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben, einschließlich Steuern, Zöllen und behördlicher Gebühren, zu den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen von XPS begleichen.

6. Haftung und Schutz geistigen Eigentums

a.) XPS haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet XPS auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und maximal bis zur Höhe von 500.000 € oder dem vom Lizenznehmer gezahlten Betrag, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden wie entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Datenverlust oder Reputationsschäden, ist ausgeschlossen.

Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

b.) Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehenden Begrenzungen:

- (1) Zahlungen an Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten, die in Absatz c.) unten beschrieben wird; und
- (2) Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod);
- (3) Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer in Verbindung mit einem Geschäftsvorgang unter dieser Vereinbarung von XPS übernommenen Garantie entstanden sind; und
- (4) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

c.) Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Lizenznehmer geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ein XPS-Programm hergeleitet werden, wird XPS den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Lizenznehmer alle Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von XPS gebilligt wurde. Damit XPS Abwehrmaßnahmen übernimmt und für Verletzungen von Schutzrechten aufkommt, muss der Lizenznehmer unverzüglich

- (1) XPS von der Geltendmachung eines solchen Anspruches schriftlich benachrichtigen;
- (2) die von XPS angeforderten Informationen bereitstellen; und
- (3) XPS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlassen und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadenbegrenzung, bereiterklären.

Die Verpflichtung von XPS zur Abwehr von Ansprüchen und die Zahlungsverpflichtungen von XPS bei Verletzungen von Schutzrechten bestehen nur für Open-Source-Code, der von XPS aktiv ausgewählt, integriert und bereitgestellt wurde.

XPS übernimmt keine Haftung für Open-Source-Software, die vom Lizenznehmer oder Dritten eigenständig eingebunden, verändert oder außerhalb des von XPS vorgesehenen Lizenzumfangs genutzt wurde.

d.) XPS übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die auf

- (1) Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services zurückzuführen sind, die nicht von XPS bereitgestellt oder explizit unterstützt werden. Dies gilt nicht für Open-Source-Komponenten, die XPS in das Programm integriert hat;
- (2) oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte oder Materialien, Entwürfe und Spezifikationen des Lizenznehmers oder
- (3) die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases eines XPS-Programms verursacht wurden und die durch Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären.

Inhalte sind sämtliche Daten, Software und Informationen, die vom Lizenznehmer oder seinen berechtigten Benutzern in einem XPS-Programm bereitgestellt, für den Zugriff freigegeben oder eingegeben werden.

7. Kündigung

a.) XPS kann die Lizenz des Lizenznehmers zur Nutzung eines Programms mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lizenznehmer wesentlich gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen, ein Auftragsdokument oder eine Abnahmevereinbarung verstößt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt.

Der Lizenznehmer ist in diesem Fall verpflichtet, nach Beendigung der Lizenz unverzüglich alle Programmkopien zu löschen und die Nutzung einzustellen.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Lizenznehmer ist möglich, wenn XPS seinen vertraglichen Verpflichtungen wesentlich nicht nachkommt und diesen Mangel trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung (mindestens 30 Tage) nicht behebt.

Zahlungsverpflichtungen, die bis zum Kündigungsdatum entstanden sind, bleiben bestehen, es sei denn, die Kündigung erfolgt aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch XPS.

Bedingungen, die ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, bleiben auch nach Beendigung der Lizenz in Kraft und gelten für eventuelle Rechtsnachfolger oder Zessionare.

8. Geltendes Recht und Geltungsbereich

a.) Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass für diese Vereinbarung sowie sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Prinzipien des Kollisionsrechts Anwendung findet.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich Gießen, Deutschland.

b.) Jede Vertragspartei ist ferner für die Einhaltung

- (1) der Gesetze und Bestimmungen, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Inhalte beziehen, sowie
- (2) der Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -bestimmungen verantwortlich, einschließlich der Kontrollvorschriften der USA oder eines anderen Landes in Bezug auf den Handel mit Waffen, Rüstungs- und Verteidigungsgütern, die den Import, Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder, für bestimmte Nutzungsarten oder an bestimmte Endnutzer verbieten oder beschränken.

c.) Falls eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung für ein Programm im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang. Gesetzlich unabdingbare Verbraucherschutzrechte haben Vorrang vor den Bedingungen dieser Vereinbarung. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt unter dieser Vereinbarung nicht zur Anwendung.

9. Allgemeines

a.) XPS ist ein unabhängiger Vertragspartner und weder im Auftrag oder im Rahmen eines Joint Venture noch als Partner- oder Treuhandunternehmen für den Lizenznehmer tätig und übernimmt keine rechtlichen Verpflichtungen des Lizenznehmers oder die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für seine Nutzung von XPS-Programmen und Programmen anderer Anbieter. XPS fungiert ausschließlich als Anbieter von Informationstechnologie. Alle Anweisungen, empfohlenen Vorgehensweisen, Anleitungen oder die Nutzung eines Programms durch XPS stellen keine medizinische, klinische, rechtliche, betriebswirtschaftliche oder anderweitige lizenzierte fachliche Beratung dar. Der Lizenznehmer sollte sich auf eigene Initiative von fachlich kompetenter Stelle beraten lassen.

b.) Der Lizenznehmer darf das Programm nicht nutzen, wenn ein Versagen des Programms zu Todesfällen, schwerwiegenden Personenschäden, Sach- oder Umweltschäden führen kann.

c.) XPS, die mit XPS verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Auftragnehmer benötigen Zugang zu geschäftsbezogenen Kontaktinformationen und Informationen zur Kontonutzung. Diese Informationen sind keine Inhalte. Geschäftsbezogene Kontaktinformationen werden zu Kommunikationszwecken und im Geschäftsverkehr mit dem Lizenznehmer verwendet. Beispiele für geschäftsbezogene Kontaktinformationen sind Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail, Benutzer-ID und Steuerregistrierungsdaten. Informationen zur Kontonutzung sind für die Aktivierung, Bereitstellung, den Betrieb, die Unterstützung, Verwaltung und Verbesserung von Programmen erforderlich. Beispiele für Informationen zur Kontonutzung sind gemeldete Fehler und digitale Informationen, die mit Tracking-Technologien, wie z. B. Cookies und Web-Beacons, bei der Nutzung der Programme erfasst werden. Weitere Informationen über die Erfassung, die Nutzung und den Umgang mit geschäftsbezogenen Informationen und Informationen zur Kontonutzung sind in der XPS-Datenschutzerklärung zu finden. Wenn der Lizenznehmer XPS Informationen bereitstellt und für die Verarbeitung dieser Informationen die

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Programme der XPS

Benachrichtigung der betroffenen Personen und deren Zustimmung erforderlich ist, wird der Lizenznehmer dies entsprechend veranlassen.

d.) XPS Business Partner, die Programme verwenden oder verfügbar machen, sind von XPS unabhängig und entscheiden allein über ihre Preise und Bedingungen. XPS ist weder für deren Handlungen noch für deren Unterlassungen, Äußerungen oder Angebote verantwortlich.

e.) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen für Programme zu erteilen oder Programmlizenzen abzutreten- oder zu übertragen (außer in dem Umfang, in dem die Abtretung oder Übertragung gesetzlich zulässig oder in einem Auftragsdokument ausdrücklich erlaubt ist oder mit XPS anderweitig vereinbart wurde). XPS kann ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in Verbindung mit dem Verkauf des XPS Geschäftsteils, zu dem ein Programm gehört, abtreten. XPS kann diese Vereinbarung und zugehörige Dokumente in Verbindung mit einer Abtretung offenlegen.

f.) Alle Mitteilungen unter der Vereinbarung müssen in Schriftform erfolgen und an die Geschäftsadresse gerichtet sein, die in der Vereinbarung angegeben ist, auf deren Basis der Lizenznehmer die Berechtigte Nutzung erworben hat, sofern nicht von einer Vertragspartei eine andere Adresse schriftlich mitgeteilt wird. Die Vertragsparteien erklären sich mit der Verwendung von elektronischen Mitteln für die Kommunikation einverstanden. Diese Kommunikation wird einem

unterzeichneten Dokument gleichgestellt. Jede originalgetreue Vervielfältigung der Vereinbarung wird als Original angesehen. Die Vereinbarung setzt etwaige Handelsbräuche, Absprachen oder Erklärungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

g.) Aus der Vereinbarung ergeben sich weder Rechte noch Ansprüche zugunsten Dritter. Beide

Vertragsparteien kommen überein, keine rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit der Vereinbarung später als zwei Jahre nach Entstehen eines Anspruches einzuleiten. Mit Ausnahme von

Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus

Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen.

h.) XPS kann Personal und Betriebsmittel an Standorten weltweit sowie externe Auftragnehmer zur Unterstützung der Bereitstellung von Programmen und Programmsupport einsetzen. Die Nutzung von Programmen durch den Lizenznehmer kann die grenzüberschreitende

Übermittlung von Inhalten, einschließlich personenbezogener Daten, zur Folge haben.

i. XPS kann Programme anderer Anbieter anbieten oder ein XPS-Programm kann den Zugriff auf Programme anderer Anbieter ermöglichen, für deren Nutzung der Lizenznehmer ggf. die in einem Auftragsdokument aufgeführten oder die angezeigten Bedingungen dieser Anbieter akzeptieren muss. Durch die Verlinkung mit Programmen anderer Anbieter oder deren Nutzung gibt der Lizenznehmer seine Zustimmung zu deren Bedingungen. XPS ist an den Vereinbarungen anderer Anbieter nicht beteiligt und für die Programme anderer Anbieter nicht verantwortlich.

CURSOR Expert Solutions GmbH
Gießen, im Juli 2025